

Jugendhaus-Hygiene-Richtlinien, Stand 01.07.2020

Die Richtlinien wurden auf Basis der „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO)“ vom 23.06.2020 erstellt und gelten nach dem derzeitigen Stand bis zum 31.08.2020.

Für den Jugendhaus-Mieter gilt die Verordnung der Landesregierung.

1. Personenzahl, Abstandsregelungen, Kontaktverbot
 - a. Der Jugendhaus-Mieter hat die Anzahl der anwesenden Personen im Jugendhaus so zu begrenzen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Die maximale Anzahl **im Jugendhaus von 20 Personen** darf nicht überschritten werden.
 - b. Sollte für ausreichend Schutz vor schlechten Witterungsverhältnissen gesorgt sein, z.B. durch das Aufstellen von Pavillons, sind im Außenbereich zusätzlich maximal 20 Personen erlaubt.**
 - c. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Jugendhaus wird empfohlen.
 - d. Bei der Toilettennutzung ist darauf zu achten, dass immer nur eine Person die Toilette nutzt und bei einem Wechsel die Abstandsregelung eingehalten wird.
 - e. Die Abstandsregelungen von 1,5 m im Sinne des Kontaktverbots müssen eingehalten werden. Insbesondere soll auf gegenseitiges Händeschütteln und Umarmen verzichtet werden.

Das Kontaktverbot gilt nicht für Menschen, die

 - in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 - Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 - dem eigenen Haushalt angehören
 - sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
 - f. Personen,
 - bei denen eine Covid-19-Infektion besteht oder
 - die mit einer Person, die mit Covid-19 infiziert ist in einem Haushalt lebt oder
 - in Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person steht oder stand und seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sinddürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
2. Allgemeine Hygieneregeln
 - a. Eine gute Durchlüftung des Raumes muss mindestens stündlich gewährleistet werden.
 - b. Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen und Handkontaktflächen wie Armlehnen, Haltegriffe, Türgriffe und Lichtschalter, sowie Sanitärräume sind nach der Nutzung mit einem geeigneten Tensid haltigen Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.
 - c. Gegenstände, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, müssen gereinigt oder desinfiziert werden, nachdem eine Person diese benutzt hat.
 - d. Der Boden muss nach Nutzung feucht gewischt werden.
 - e. Zum Waschen der Hände ist die Nutzung von Flüssigseife und Papierhandtüchern geboten.
 - f. Sollte nach der Veranstaltung eine Covid-19-Infektion bei einem Gast festgestellt werden, ist der Mieter verpflichtet, das Gesundheitsamt, die Gemeindeverwaltung und alle anderen Gäste darüber zu informieren.

- g. Aktivitäten, bei denen eine erhöhte Anzahl an Tröpfchen freigesetzt werden können, insbesondere singen oder tanzen, haben zu unterbleiben. Dies gilt nicht, wenn an der Veranstaltung nur Personen teilnehmen, die unter Punkt 1e. definiert sind.
 - h. Die Kautions, die üblicherweise bar hinterlegt wird, soll in einem Schutzbeutel (offener Briefumschlag) übergeben werden.
 - i. Entsprechende Hinweisschilder zur Einhaltung der Hygienevorschriften sind anzubringen:
 - Vor dem Betreten des Jugendhauses ist auf das Kontaktverbot hinzuweisen.
 - Schilder, die an das Lüften erinnern sind gut sichtbar aufzuhängen.
 - Hinweisschilder, die über das gründliche Händewaschen informieren, sind neben den Waschbecken in den Toilettenräumlichkeiten anzubringen.
3. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- a. Der Jugendhaus-Mieter muss eine Gästeliste anlegen, die folgende Angaben über die Gäste enthält:
 - 1. Name und Vorname
 - 2. Datum der Veranstaltung und, wenn möglich, Beginn und Ende der Teilnahme
 - 3. Adresse und Telefonnummer
 - b. Der Jugendhaus-Mieter hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte keine Kenntnis der Daten erlangen können. Die erhobenen Daten nach vier Wochen zu vernichten bzw. zu löschen.
 - c. Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln.
4. Nichteinhaltung der Richtlinien
- a. Der Jugendhaus-Mieter ist als Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Hygiene-Richtlinien im Sinne der Verordnung des Sozialministeriums eingehalten werden. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, stichprobenhaft Kontrollen vorzunehmen.